

# VEREINSSATZUNG

## Tauchteam - Taunus - Eschborn e.V. Sitz Eschborn

### § 1 Zweck und Gemeinützigkeit

1. Das Tauchteam - Taunus - Eschborn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Tauchsport zu fördern, insbesondere durch die Förderung des Tauchsports als Volkssport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Tauchtrainings.
  - b) Durchführung von Tauchtraining unter Leitung von mindestens einem Tauchlehrer oder eines Übungsleiters.
  - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

### § 2 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tauchteam - Taunus - Eschborn " und hat seinen Sitz in Eschborn.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Tauchfreund werden. Aktive Mitglieder benötigen dafür eine gültige tauchsportliche Untersuchung nach den Richtlinien des Verband Deutscher Sporttaucher e. V.
2. Es werden nur volljährige Mitglieder zugelassen und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr erreicht haben, mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Kinder unter 12 Jahren sind als Mitglied zugelassen, sofern ein Elternteil Mitglied ist.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder (neueintretende Mitglieder) erreichen nach einjähriger Vereinszugehörigkeit das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätte des Vereins zu den vorgegebenen Trainingszeiten zu benutzen.
5. Verlässt ein Mitglied den Verein auf eigenen Wunsch, so entfällt jeglicher Anspruch auf bereits eingezahlte Beiträge.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt, ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch AusschlussDie Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehenden Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss ist rechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zum Tauchtraining berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
3. Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Jahres zu bezahlen.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlen des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) vier weiteren Vereinsmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegensteht.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund abgeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Haftung**

Jegliche Teilnahme an Tauchgängen, Tauchfahrten bzw. andere Unternehmungen innerhalb des Vereins geschieht auf eigenes Risiko des Einzelnen. Jugendliche benötigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.